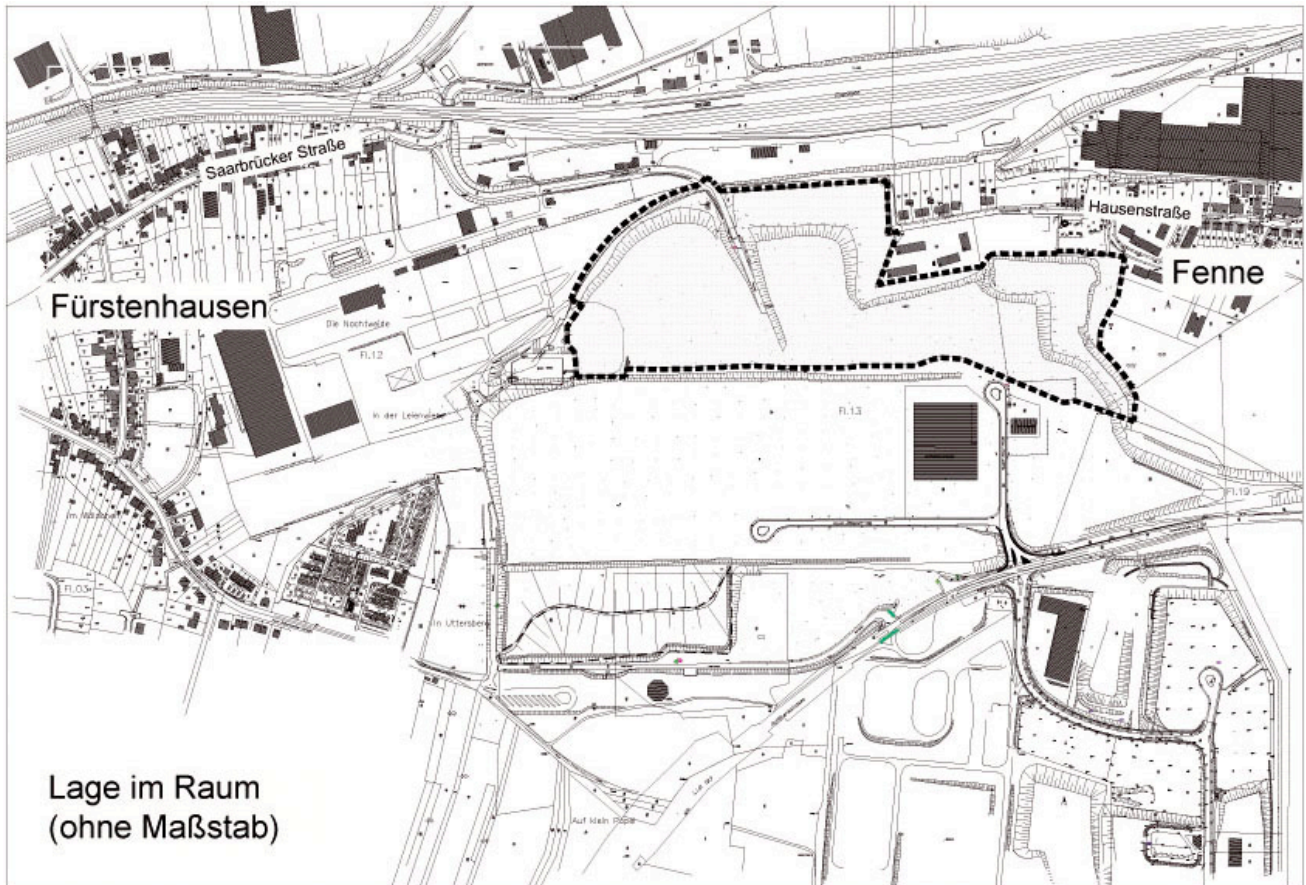


# MITTELSTADT VÖKLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. VII / 72 NORDBAND



### Begründung zum Bebauungsplan

Stand:  
SATZUNG gemäß § 10 i.V.m. § 13a BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen  
im Auftrag der Montan Solar GmbH  
Völklingen, im November 2012

**agsta**  
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT-UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178  
66333 VÖKLINGEN  
Tel. 06898 / 33077  
Fax. 06898 / 37403  
e-mail: info@agsta.de

# 1 VORBEMERKUNGEN

## 1.1 ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/72 „Nordband“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst.

*Anlass und Ziele* Die montanSOLAR GmbH plant auf Basis ihrer internen Standortvoruntersuchungen, die Flächen nördlich des ehemaligen Kokereigeländes für eine Nutzung als Photovoltaik-Park zu erschließen. Die Fläche, die im Zuge der Sanierung des angrenzenden Kokereigeländes bereits hergerichtet wurde, grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/71 „Ehemaliges Kokereigelände“ an, für dessen Änderung ebenfalls ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Beide Pläne sind Teil der Entwicklungskonzeption für den Bereich der ehemaligen Kokerei und der angrenzenden Flächen, zu denen auch der ehemalige Holzplatz gehört. Auch für diese Fläche besteht ein Aufstellungsbeschluss. Allerdings wird die Planung aus verschiedenen Gründen derzeit nicht weiterbetrieben.

Ziel der Entwicklungskonzeption ist die Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Flächen insbesondere zu gewerblichen Zwecken. Obwohl im vorliegenden Bebauungsplan keine Gewerbegebiete festgesetzt werden, dient auch er diesem Zweck. Der Hintergrund ist die Nachbarschaft zu den weiter nördlich gelegenen wohngenutzten Bereichen des Ortsteiles Fenne, die eine gewerbliche Nutzung der Flächen des Bebauungsplanes Nordband erheblich erschweren würden. Um einen möglichst großen Abstand zu den stöempfindlichen Nutzungen im Umfeld zu wahren und die Abstandsflächen gleichzeitig einer sinnvollen, sowohl mit der gewerblichen Nutzung als auch mit der Wohnnutzung verträglichen Nutzung zu versehen, werden daher Flächen für die Unterbringung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Planung dient damit insbesondere auch der Förderung alternativer Energien und damit dem Klimaschutz.

Damit negative Auswirkungen von der gewerblichen Nutzung im Bebauungsplanangebot „Ehemaliges Kokereigelände“ auf die stöempfindlichen Nutzungen im Umfeld verhindert werden, enthält dieser Bebauungsplan sehr restriktive Immissionsschutzrelevante Festsetzungen (Lärmkontingente), die eine erhebliche Einschränkung für sich ansiedelnde Gewerbebetriebe darstellen.

Durch die Panels, die Bepflanzungsfestsetzungen und die Sicherung der Abstandsflächen soll eine Erhöhung der Lärmkontingente im angrenzenden Bebauungsplan ermöglicht werden. Unter anderem aus diesem Grund wird auch für diesen benachbarten Bebauungsplan ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung gefasst.

## 1.2 VERFAHREN

*Verfahren* Da die Planung sich auf eine Fläche bezieht, die vormals bereits intensiv industriell genutzt wurde (Konversionsstandort), dient die Planung der Revitalisierung und soll daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Dies ist möglich, da die Voraussetzungen des § 13a BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gegeben sind. Die Grundflächen

des benachbarten Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“, der nicht neu aufgestellt sondern lediglich geändert wird, ohne dass das Maß der baulichen Nutzung der Gewerbegebiete und damit die baulich nutzbare Fläche verändert wird, bleiben gegenüber dem Bestand der rechtskräftigen Festsetzung praktisch unverändert und werden daher bei der zugrunde gelegten Grundfläche nicht berücksichtigt.

*Vorprüfung Einzelfall* Da vorauszusehen war, dass die festzusetzende Grundfläche voraussichtlich größer als 20.000 qm und kleiner als 70.000 qm sein wird, ist jedoch gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese ist der Begründung als Anhang beigelegt.

Aus den o.a. Darlegungen und der Beschreibung der Kriterien zur ökologischen Empfindlichkeit des Planungsgebietes konnte abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes und des derzeitigen Zustandes durch die vorliegende Bauleitplanung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass von der Solar-Nutzung kaum Belastungen auf die Umweltschutzgüter ausgehen. Dadurch, dass die Fläche künftig der Gewinnung erneuerbarer Energien dient, sind zudem positive Auswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind somit nicht erforderlich.

*Rechtliche Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bebauungspläne existieren für das Plangebiet selbst bislang nicht. Lediglich eine Teilfläche im Bereich des Regenrückhaltebeckens, die vormals im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“ enthalten war, wird jetzt neu überplant.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 PLANGEBIET

*Lage im Raum* Das Plangebiet zwischen den Siedlungsbereichen von Fürstenhausen und Fenne, erstreckt sich über beide Gemarkungen umfasst einen Bereich von ca. 11 ha. Es grenzt nördlich an den Bebauungsplan VII/71 „Ehemaliges Kokereigelände“ an. Im Nordwesten liegt benachbart das Gelände des ehemaligen Holzplatzes, nordöstlich die Wohnbebauung des Ortsteils Fenne an.

Erschlossen wird das Plangebiet von der nördlich gelegenen Hausenstraße. Daraus ergibt sich die nördliche Grenze. Die südliche Grenze ergibt sich aus dem benachbarten Bebauungsplan „Ehemaliges Kokereigelände“.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene Nutzung* Derzeit liegt der größte Teil des Geltungsbereichs brach. Unterhalb der Fläche gab es tagesnahen Abbau. Die Flächen gehörten zum Gelände der ehemaligen Kokerei und wurden seinerseits als Kokslager genutzt. Die Bodensanierung wurde vor einigen Jahren abgeschlossen.

Seit Abschluss der Sanierungsarbeiten liegt die Fläche weitgehend brach. Die Böschungsbereiche nördlich des sanierten Areals und die daran angrenzenden Freiflächen weisen einen Gehölzbewuchs auf.

Die Flächen befinden sich derzeit zum großen Teil im Eigentum der Gewerbeansiedlungsgesellschaft Völklingen (GAV).

*Topographie* Die Fläche ist größtenteils leicht nach Süden geneigt, ansonsten aber weitgehend flach. Nach Norden zur Nachbarbebauung hin sind steil abfallende Böschungen vorhanden.

*Naturraum* Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit NE 197.3 Mittleres Saartal.<sup>1</sup>

*Geologie/Boden* Durch die industrielle Vornutzung liegen im größten Teil des Geltungsbereiches anthropogen überformte Strukturen den Karbonschichten (cw2 - Geißheck-/ Luisenthaler Schichten, Klarenthaler Sattel) auf. Der oberflächennahe Untergrund wird bereichsweise durch künstliche Anschüttungen gebildet, an welche sich die lehmig, kiesigen Ablagerungen der Saarterrasse anschließen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines mehrfach bergbaulich genutzten Areals. In der Vergangenheit (1876 – 1927) wurden unter der ehemaligen Kokereifläche die drei Flöze Anna, Sophie und Max abgebaut. Das zuoberst liegende Flöz Anna (~ 2 m mächtig) wurde teilweise in tagesnahe Abbau ausgebeutet. Teilweise wurde tagesnahe Abbau bis zu einer Tiefe von 30 m unter der Tagesoberfläche betrieben.

Der Untergrund ist durch die industrielle Vornutzung stark überformt und zeigt keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr. Aufgrund der aus der Vornutzung resultierenden Bodenverunreinigungen wurden vor einigen Jahren Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Sanierungsplan gemäß BBodSchG zum Betriebsgelände der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen - Ergänzung zur Genehmigungsplanung<sup>2</sup> heißt es zum Bereich der ehemaligen Kokslagerflächen: „In einigen Teilflächen der ehemaligen Kokerei, insbesondere auf Lagerflächen für Koks (Landabsatz im Norden) sind nur sporadisch Sanierungszonen in dem engmaschigen Untersuchungsnetz erkannt worden. Teilweise sind auch die nördlich gelegenen Flächen des Abschlussbetriebsplangebiets bewaldet und nicht betrieblich genutzt worden. Auf diesen Flächen sind Sanierungsmaßnahmen bis auf eine Anspritzbegrünung (außerhalb der Waldflächen) nicht erforderlich und nicht vorgesehen.“

Für die kontaminierten Bereiche wurden im Sanierungsplan die Auskofferung der sanierten Böden und der Ersatz durch unbelastetes Material vorgesehen. Obwohl nur in einigen wenigen Bereichen eine entsprechende Kontamination

<sup>1</sup> INIS, <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/naturschutz/Run.htm>

<sup>2</sup> CONSULTING - BÜRO FRIEG GmbH, Sanierungsplan gemäß BBodSchG zum Betriebsgelände der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen - Ergänzung zur Genehmigungsplanung, Saarbrücken 2004

festgestellt worden war, die einen Bodenersatz erforderte, wurde die gesamte Fläche mit einer mindestens 2 m dicken Abdeckung aus Z 1.2- und in den obersten 30 Zentimetern mit Z 1.1-Massen<sup>3</sup> versehen.

In der Ergänzung zur Abschlussdokumentation zur Sanierung der Teilfläche 1 (Nordfläche), Teilfläche 9 (Nordfläche, bewachsen, Wald), Teilfläche 10 (Nordfläche, unbewaldet)<sup>4</sup> heißt es:

„Die auf der Fläche identifizierten 3 Sanierungszonen wurden gemäß Sanierungsplan ausgehoben. Mit der durchgeführten Flächenaufhöhung wurde für die Fläche eine den hydraulischen Anforderungen entsprechende Gefällesituation hergestellt. Gleichfalls erfolgte dadurch zur Unterbringung einer möglichen Staubverwehung eine Abdeckung der mit Kohlengrus etc. versehenen Geländeoberfläche, so dass eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß Bundes-Berg-Gesetz möglich ist.

Für die ebenfalls im nördlichen Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes befindlichen Teilfläche 9 (Nordfläche, bewachsen, Wald, ca. 3,5 ha) und Teilfläche 10 (Nordfläche, unbewaldet, ca. 1 ha) ergab sich gemäß Sanierungsplan keine Sanierungserfordernis. Für diese Flächen erfolgte im Rahmen der durchgeführten Arbeiten lediglich eine Anpassung an die Morphologie.“

Weiter heißt es dort:

„Die Überdeckung mit unbelastetem Material stellt die Hauptsanierungsmaßnahme dar. Hierbei war vorgesehen, die Teilbereiche der Fläche, die zu Betriebszeiten als Anlagenflächen genutzt wurden, generell mit einer Mächtigkeit von 2 m abzudecken. Diese Sanierungsmaßnahme wurde auch in der Teilfläche 1 (Nordfläche) realisiert. Hierbei diente diese Maßnahme zur Unterbindung einer möglichen Staubverwehung der dort noch vorhandenen Kohlenreste sowie zur Herstellung einer den hydraulischen Verhältnissen entsprechenden Gefällesituation. Zur Bodenabdeckung fanden dabei generell nur Materialien Verwendung, die die Zuordnungswerte der LAGA für Z 1.2-Material einhielten. Für die oberen 0,3 m waren die Zuordnungswerte für Z 1.1-Material einzuhalten. Die Einhaltung dieser Werte wurde durch die örtliche Bauüberwachung kontrolliert.“

Die Fläche wurde zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassen.

#### *Hydrologie*

Die Untergrundschichten stellen einen Grundwassernichtleiter dar, so dass die Versickerung von Regenwasser nicht möglich ist.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

#### *Klima / Lufthygiene*

Gemäß Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken<sup>5</sup> befindet sich das Plangebiet in einem Siedlungsklimatop. Hitzestress und Schwüle treten hier häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung. Die Fläche ist ferner als Industriefläche mit Einfluss auf das Klima gekennzeichnet.

<sup>3</sup> gemäß LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden

<sup>4</sup> CONSULTING - BÜRO FRIEG GmbH, Ehemalige Kokerei Fürstenhausen in Völklingen, Ergänzung zur Abschlussdokumentation zur Sanierung der Teilfläche 1 (Nordfläche), Teilfläche 9 (Nordfläche, bewachsen, Wald), Teilfläche 10 (Nordfläche, unbewaldet), Bochum 2008

<sup>5</sup> <http://www.svsbr.de/staticsite/staticsite.php?topmenu=295&menuid=246/http://www.regionalverband-saarbruecken.de/staticsite/staticsite.php?menuid=246&topmenu=295>

Es sind weder Kaltluftbahnen, noch Kaltluftentstehungsgebiete betroffen.

Die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe sowie das Kraftwerk Fenne tragen zu einer lufthygienischen Vorbelastung des Gebietes bei.

#### *Biotopstrukturen*

Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde eine Erfassung und Bewertung der Biotoptypen anhand von Luftbildern und eigener Begehungen vorgenommen.

Die geplante Sondergebietsfläche ist bereits vollständig hergerichtet. Es handelt sich dabei um eine vormals intensiv industriell genutzte Fläche, die aufgrund von Bodenbelastungen vollständig überdeckt und somit keine natürlichen Bodenverhältnisse aufweist. Im Zuge der natürlichen Sukzession haben sich jedoch z.T. artenreiche Ruderalflächen entwickelt.

Die prägenden Vegetationstypen sind zum überwiegenden Teil Ruderalflächen, vegetationslose bzw. -arme Flächen sowie Gehölzbestände.

Im nördlichen Geltungsbereich stocken Gehölzbestände aus Pioniergehölzen. Bestandsbildende Baumarten sind u.a. Pappeln (*Populus tremula*, *Populus spec.*), Robinien (*Robinia pseudacacia*), Eichen (*Quercus spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), und Vogelkirsche (*Prunus avium*). Im Unterwuchs und in den südexponierten Saumstrukturen dominiert die Brombeere, teilweise finden sich auch dichte Bestände nitrophiler Arten (z.B. Brennessel, Knoblauchsrauke, Giersch).

Die westliche sanierte Fläche zeichnet sich großteils durch eine von Stauden (u.a. Geruchlose Kamille - *Tripleurospermum perforatum*, Pastinak - *Pastinaca sativa* etc.) dominierte Ruderalfläche aus, in die zwei größere und mehrere kleinere Rohbodenflächen eingestreut sind.

Im nördlich Bereich hat sich eine von Obergräsern und Hochstauden dominierte Fläche entwickelt, welche sich über die nördliche Böschung bis zum Gehölzbestand fortsetzt. Entlang der Böschung findet man vereinzelt Gehölzaufwuchs (u.a. Besenginster - *Cytisus scoparius*, Weißdorn - *Crataegus spec.*)

Auf der östlichen sanierten und für eine Folgenutzung hergerichteten Fläche hat sich dagegen im Zuge der Sukzession auf dem Großteil der Fläche bereits eine dichtere Ruderalflur eingestellt, die im südlichen Bereich von Hochstauden (u.a. Wilde Möhre - *Daucus carota*, Goldrute - *Solidago canadensis*, Rainfarn - *Tanacetum vulgare*) dominiert wird und sich im nördlichen Bereich durch das Vorhandensein von wesentlich mehr Obergräsern (u.a. Glatthafer - *Arrhenatherum elatius*, Reitgras - *Calamagrostis epigejos*, Knauelgras - *Dactylis glomerata*) auszeichnet. Im nordöstlichen Bereich befindet sich eine vegetationsarme Fläche mit Spontanvegetation.

#### *Schutzgebiete*

Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG<sup>6</sup> (§ 22 SNG).

Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes

<sup>6</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

tes, noch grenzt ein solches direkt an.

<i>ABSP</i>	Das ABSP <sup>7</sup> formuliert keine Maßnahmen und Zielvorgaben für das Bebauungsplangebiet. Biotopkartierte Flächen sind weder im Planungsgebiet, noch im näheren Umfeld erfasst.
<i>Natura2000</i>	Gemeldete bzw. geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) sind nicht betroffen.  Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>Spezielle Artenschutzprüfung</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL abgehandelt.
<i>Gefäßpflanzen</i>	Weder im Plangebiet, noch im Umfeld des geplanten Vorhabens sind Fundnachweise relevanter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zuge der örtlichen Bestandserfassung nachgewiesen bzw. lt. Literatur bekannt <sup>8</sup> .
<i>Fauna</i>	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis der Auswertung vorhandener Funddaten (LUA, ZfB, Delattinia, diverse Verbreitungsatlanen) sowie der Lebensraumeignung der relevanten Arten. <sup>9</sup> Ergänzend wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein potentiell Vorkommen von relevanten Tierarten überprüft.
<i>Libellen</i>	Aufgrund der derzeit bekannten Verbreitung der im Saarland vorkommenden Libellenarten der Anh. II und IV der FFH-RL <sup>10</sup> und der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen ist eine Betroffenheit nachzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.
<i>Schmetterlinge</i>	Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes weist Nachweise für zwei der relevanten Schmetterlingsarten im Bereich des Plangebiets auf <sup>11</sup> . Dies sind der Große Feuerfalter (Minutenfeld 6707-313) und der Russische Bär (MF 6707-311, 6707-313).  Der <b>Große Feuerfalter</b> ( <i>Lycaena dispar</i> ; RL-SL *, RL-D 2, FFH-Anh. II, IV) ist ein Biotopkomplex-Bewohner mit einer meist deutlichen Trennung von Larval- und Imaginalhabitat. Neben dem Offenland der Flusstalmoore, der Flussniederungen und Niedermoore mit nährstoffreichen Seggenrieden, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen sowie deren Brachestadien gehören in Südwestdeutschland

<sup>7</sup> Daten zum Arten- und Biotopschutz (Arten- und Biotopschutzprogramm), Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Saarbrücken 1997

<sup>8</sup> SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.), [http://www.delattinia.de/SAAR\\_FLORA\\_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)  
[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)  
[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

<sup>9</sup> Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz am 09.02.2012

<sup>10</sup> Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

<sup>11</sup> Werno, A. (2012): Lepidoptera-Atlas 2011. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]



feuchte Graben-, Ton- und Kiesgruben-, Gebüsch- und Wegränder sowie Störstellen in Auenwäldern zu den Lebensräumen der Falter (EBERT & RENN-WALD 1991b).

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume innerhalb des Plangebiets, ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Der **Russische Bär** (*Euplagia quadripunctaria*; RL-SL \*, RL-D V, FFH-Anh. II) ist eine sehr mobile Art, besitzt eine hohe Ausbreitungsfähigkeit (nach EITSCHBERGER et al. (1991) in Europa Saisonwanderer 2. Ordnung) und ist somit in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten.

Potentiell geeignete Lebensräume, wie z.B. die Rand- bzw. Saumstrukturen der Gehölzbestände bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Die blütenreichen Ruderalflächen stellen grundsätzlich gute Lebensraumbedingungen für Schmetterlinge zur Verfügung. Im Umfeld des Plangebiets stehen weitere Flächen zur Verfügung, die diese Eigenschaften erfüllen. Ferner werden innerhalb des Plangebiets durch Maßnahmen geeignete Flächen erhalten bzw. gefördert.

*Käfer*

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Geltungsbereich / Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

*Weichtiere,*

*Rundmäuler, Fische*

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

*Amphibien/Reptilien*

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten<sup>12</sup> der Delattinia ausgewertet. Demnach ist ein Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten (Anh. II und IV FFH-RL) und Pionierarten Gelbbauchunke, Wechselkröte und Geburtshelferkröte grundsätzlich nicht auszuschließen. In Absprache mit dem LUA sind Vorkommen der Amphibienarten Wechselkröte, Kreuzkröte und Gelbbauchunke sowie der Reptilien (Zaun-, Mauereidechse) bekannt<sup>13</sup>.

Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet (vegetationsfreie /-arme Kleingewässer und Tümpel), leicht grabbaren Böden und offene, vegetationsarme Sonnenplätze stellen grundsätzlich geeignete Habitatverhältnisse für die o.g. Arten dar. Im Zuge der örtlichen Bestandsaufnahmen konnten allerdings keine Amphibien nachgewiesen werden.

Bevorzugte Landlebensräume der **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) sind Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen mit Krautschicht als Vegetationsstruktur. Als aquatischer Lebensraum werden Kleinstgewässer bevorzugt, welche auch das typische Laichgewässer darstellen, besiedelt.

Für die Erhaltung der Gelbbauchunke ist entscheidend, dass stets geeignete Gewässerstadien vorhanden sind, die optimale Bedingungen für die Entwicklung der Kaulquappen bieten, in denen aber auch die erwachsenen Tiere leben können. Weiterhin sind in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern strukturreiche extensive halboffene bis offene Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten

<sup>12</sup> DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

<sup>13</sup> Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz am 13.03.2012



erforderlich, die in Verbindung zu Laubwäldern stehen, in denen die erwachsenen Tiere die größte Zeit ihres Lebens verbringen. Bei der Neuanlage von Lebensräumen ist zu beachten, dass geeignete Laichgewässer innerhalb des Aktionsradius bestehender Populationen vorhanden sind.

**Kreuzkröten** (*Bufo calamita*) und **Wechselkröten** (*Bufo viridis*) besiedeln offene Biotope auf trockenem, sandigem Boden, in dem sie sich eingraben können. Im westlichen Verbreitungsgebiet findet man sie auch in steinigen Arealen, in denen sich Versteckplätze meist unter Steinen befinden. Sie ist als Kulturfolger meist in anthropogenen Lebensräumen zu finden, da natürliche Lebensräume größtenteils nur noch sehr lokal existieren. Der aquatische Lebensraum sind stark sonnenexponierte und vegetationslose Kleinstgewässer, die häufig als Laichplätze genutzt werden.

Innerhalb des Plangebiets fehlen geeignete Laichgewässer bzw. treten diese nur lediglich sporadisch / temporär auf. Da im Planungsumfeld Klein- und Kleinstgewässer, die potenziell als Laichgewässer geeignet sind, zur Verfügung stehen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen nicht zu erwarten.

Da davon auszugehen ist, dass sich durch die neue Nutzung und insbesondere die Schaffung von Kleinstgewässern sowie die Erhaltung offener Strukturen in den Randbereichen die Lebensraumbedingungen für die o.a. drei Amphibienarten nicht wesentlich verschlechtern werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Auch ein Vorkommen relevanter Reptilienarten, insbesondere der **Zaun- und Mauereidechse** kann aufgrund der Verbreitungskarten nicht ausgeschlossen werden. Als geeignete Habitatstrukturen für die Eidechsenarten Zaun- und Mauereidechse (vegetationsarme, gut besonnte Flächen, Magerrasen) sind insbesondere die Böschungsbereiche sowie Bereiche um das Regenrückhaltebecken (RRB) südlich des Geltungsbereichs zu nennen.

Die offenen Strukturen im Bereich des RRB bleiben erhalten. Ferner werden Kleinstrukturen, wie Stein- und Holzhaufen angelegt, die als Rückzugsräume für Reptilien geeignet sind. Hinzu kommt, dass die Schaffung von vegetationsarmen Bereichen zwischen den Photovoltaik-Modulreihen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen beiträgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes potenzieller lokaler Populationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde eine ökologische Baubetreuung während der Bauphase des Fotovoltaik-Parks, um potenzielle Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf Reptilien und Amphibien im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen.

#### Säugetiere

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Für den Geltungsbereich/ Plangebiet/ Projektgebiet sind keine Nachweise von Fledermausvorkommen bzw. Quartiere bekannt.<sup>14</sup> Geeignete Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar.

<sup>14</sup> Datenbereitstellung des Zentrums für Biodokumentation (ZfB), Az.: ZfB/Wd120215

Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt und im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten.

*Geschützte Vogelarten* Es sind keine Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL im Plangebiet bekannt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Störgrad durch die gewerbliche Nutzung für die i.d.R. störempfindlichen Arten relativ groß ist. Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten existieren im Bebauungsplangebiet nicht<sup>15</sup>.

Der NABU<sup>16</sup> weist darauf hin, dass auf den Flächen südöstlich des Geltungsgebietes (Gewerbepark "Ost") die Vogelart Heidelerche (*Lullula arborea*, Anh. 1 VSRL -Code A246, RLS 2)<sup>16</sup> nachgewiesen wurde.

Die **Heidelerche** (*Lullula arborea*) ist eine Leitart der Heiden und bevorzugt Habitats mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme. Wichtige Elemente in diesem Lebensraum sind Sing- und Sitzwarten, wie Kiefern oder andere Bäume, Masten, Drähte, Zäune etc., ein nicht zu dichter Gehölzbestand aus z. B. jüngeren Kiefern (20 - 40 Jahre), Wacholder und Obstbäumen, schnell trocknende Böden, eine leichte Erwärmbarkeit des Habitats sowie Insektenreichtum.

Die Heidelerche besiedelt im Warndt und im mittleren Saartal Sekundärbiotope, wie Sandgruben (Großrosseln), Absinkweiher (Dorf im Warndt, Großrosseln, Luisenthal), Industriebrachen (Dillinger Hafen) und Bergehalden<sup>17</sup>. Wichtige Voraussetzungen für ein Brutvorkommen der Heidelerche sind mehr oder minder warme bis trockene Lage bzw. Hangexposition, erhöhte Sing- und Beobachtungswerten, Möglichkeit mehrjähriger Besiedlung<sup>18</sup>.

Obwohl im Plangebiet und dessen Umfeld durchaus geeignete Habitatbedingungen herrschen, konnte die Art im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelt im Saarland ausnahmslos Sekundärlebensräume, wie Sand- Lehm-, Kiesgruben, Steinbrüche, Bauschutt- und Erdmassedeponie, Lagerplätze sowie Absinkweiher und Bergehalden des Kohlebergbaus. Ferner werden auch weitere vegetationsarme und übersichtliche Flächen, wie Großbaustellen oder Bauerschließungsland rasch von ihm besiedelt<sup>19</sup>. Durch die Anpassung an seinen ursprünglichen Lebensraum (dynamische Flussläufe mit ständigen Veränderungen des Brutplatzes) ist es typisch für die Art, dass Brutplätze i.d.R. nur wenige Jahre besetzt sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet während des Zuges zur Nahrungssuche genutzt wird. Die Annahme der vorhandenen Strukturen als Bruthabitat wird aufgrund des relativ hohen Störgrades der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Umfeld ausgeschlossen.

Da der Bebauungsplan eine extensive Pflege der Bereiche zwischen den Mo-

<sup>15</sup> BOS, J. et. al., Atlas der Brutvögel des Saarlandes, Band 3, Ornithologischer Beobachtungstering Saar

<sup>16</sup> Schreiben des NABU vom 29.11.2010 im Rahmen des Scopings zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadtteil Fürstenhausen

<sup>17</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

<sup>18</sup> BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel

<sup>19</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

dulfeldern vorsieht und in den Randbereichen Gehölzzonen mit eingelagerten Offenlandbereichen vorhanden sind bzw. entlang der Böschungen zu den nördlichen Gehölzzonen geschaffen werden, steht das Plangebiet für die o.g. Arten grundsätzlich weiterhin als potentieller Lebensraum bzw. Nahrungshabitat zur Verfügung.

Damit liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL vor. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

*Sonst. europ. Vogelarten* Die vorhandenen Strukturen stellen insbesondere für Offen- und Halboffenlandarten gute Lebensraumbedingungen. Die vegetationsarmen, -losen Flächen werden ebenso wie die staudenreichen Ruderalflächen von einer Vielzahl von Vogelarten als Nahrungshabitate genutzt. Die grasreichen Ruderalflächen stellen z.T. gut geeignete Bedingungen für Bodenbrüter zur Verfügung. Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten, die in geeigneten Bereichen brüten, sind somit nicht auszuschließen.

Da es sich um einen z.T. gewerblich intensiv genutzten Bereich mit relativ hohem Störgrad handelt, sind überwiegend nicht gefährdete, störungstolerante Arten zu erwarten, die lokale Habitatverluste i.d.R. gut ausgleichen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die nördlich angrenzenden Gehölzflächen ebenso wie Bereiche, die Bodenbrütern weiterhin potentielle Neststandorte bieten, auch weiterhin erhalten bleiben.

Auf den Flächen südöstlich des Geltungsbereiches („Gewerbepark Ost“) wurden nach Auskunft des NABU<sup>20</sup> die Vogelarten „Flussregenpfeifer (Charadrius dubius, RLS 2)“, „Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe, RLS 1)“ und „Schwarzkehlchen (Saxicola torquata, RLS V./.)“ nachgewiesen, die geeignete Bereiche im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen könnten. Die Annahme der vorhandenen Strukturen als Bruthabitat wird aufgrund des hohen Störgrades der vorhandenen und angrenzenden gewerblichen Nutzungen ausgeschlossen.

Der **Steinschmätzer** ist im Saarland ein regelmäßiger Durchzügler und sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel. Er benötigt als Bodenvogel im Bruthabitat offenes, weithin übersichtliches Gelände mit spärlicher oder kurzer Krautvegetation und einem hohen Anteil bodenoffener Flächen. Weitere wichtige Habitatrequisiten sind Sitzwarten zur Jagd (z.B. große Steine) sowie Höhlungen, Nischen und Spalten in Mauern und Steinhäufen zur Nestanlage<sup>21</sup>. In der Kulturlandschaft nutzt er strukturreiche Weinberge mit gefrästem Boden und Trockenmauern, nistet aber auch in Erdaufschlüssen von Sand-, Kies- und Bimsgruben, gerne auf Truppenübungsplätzen. Auf dem Zug ist er fast überall in offenem Gelände - von Kulturland über Moore und Heideflächen bis zu Küstengebieten sowie auf Golfplätzen und Flughäfen anzutreffen.

Der Steinschmätzer konnte bei den Begehungen im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Das **Schwarzkehlchen** (Saxicola rubicola) besiedelt vornehmlich trockene, sonnige Lebensräume (Brachen, Ödländer, Ruderalflächen) mit hohen Stauden oder vereinzelt niedrigen Gehölzen im Wechsel mit lichten, bodenoffenen Bereichen. Dieser Lebensraumtyp findet sich im Saarland vor allem in jungen Bra-

<sup>20</sup> Schreiben des NABU vom 29.11.2010 im Rahmen des Scopings zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadtteil Fürstenhausen

<sup>21</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

chen landwirtschaftlicher Nutzflächen, an Eisenbahn- und Straßendämmen, an aufgelassenen Erdentnahmestellen, auf Rekultivierungsflächen (Mülldeponie, Halden, etc.) sowie auf großflächigem Industriegelände<sup>22</sup>.

Das Schwarzkehlchen konnte während verschiedener Geländebegehungen festgestellt werden. Dabei konzentrierten sich die Sichtungen auf den Bereich südlich des Plangebiets. Jedoch wurden auch Flugbewegungen in Richtung des nördlich gelegenen Gehölzbestandes beobachtet.

Die Gehölzstruktur nördlich des Geltungsbereichs wird bereichsweise von Individuen der **Rabenkrähe** als Schlafplatz genutzt. Da in diese Struktur nicht eingegriffen wird und sie mit der Festsetzung zur Erhaltung überplant wird, steht sie weiterhin als Ruhestätte zur Verfügung. Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass diese Gehölzstruktur durch geeignete Maßnahmen gesichert und nicht beeinträchtigt wird.

Dadurch, dass es nur zu einer minimalen Flächenversiegelung kommt, bleiben vegetationsarme, -lose Flächen sowie blütenreiche Flächen erhalten, die weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Da eine extensive Pflege der Bereiche zwischen den Modulfeldern vorgesehen ist und in den Randbereichen Gehölzzonen mit eingelagerten Offenlandbereichen vorhanden sind bzw. entlang der Böschungen zu den nördlichen Gehölzonen geschaffen werden, steht das Plangebiet für die o.g. Arten grundsätzlich weiterhin als potentieller Lebensraum bzw. Nahrungshabitat zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand dieser Arten, weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5d VSRL erheblich beeinträchtigt wird. Im Eingriffsumfeld, insbesondere in den umliegenden Gehölzstrukturen sowie den südlich gelegenen Ruderalflächen sind in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate vorhanden, auf die die Arten ausweichen können. Kultur folgende Vogelarten finden in den angrenzenden locker bebauten Siedlungsbereichen mit den Gärten Ersatzlebensräume.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht verringert und es bleibt ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Damit sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL zu erwarten. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

*Nationale  
Verantwortungsarten*

Seit Inkrafttreten der Neufassung des BNatSchG am 01.03.2010 ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einschlägig sind (sog. „nationale Verantwortungsarten“). Derzeit existiert allerdings noch keine Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG zu diesen Arten mit nationaler Verantwortlichkeit, so dass eine Prüfung anhand der Literatur zu dieser Thematik durchgeführt wurde.

Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

<sup>22</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

Rote Liste

Bestehende Datengrundlagen weisen Vorkommen von bedrohten Arten gemäß Roter Liste im bzw. im Umfeld des Plangebiet aus. Nachfolgend werden die Rote-Liste-Arten aufgeführt, die in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen wurden und somit potentiell vorkommen können.

Tabelle 1: Rote Liste Arten im Umfeld des Plangebiets<sup>23</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL / VS-RL	RL-SL	RL-D	Quelle
<b>Vögel</b>					
Aythya fuligula	Reiherente		V		Brutvogelatlas
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		2	k.A./*	NABU
Gallinula chloropus	Teichhuhn		*	V	Brutvogelatlas
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		3	V	Brutvogelatlas
Lanius collurio	Neuntöter	Anh. I	V	k.A./*	Brutvogelatlas
Lullula arborea	Heidelerche	Anh. I	2	3	NABU, LUA
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		1	2	NABU, LUA
Passer domesticus	Hausperling		V	V	Brutvogelatlas
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		V	V	Brutvogelatlas
<b>Schmetterlinge</b>					
Aethria bicolorata			3	k.A./*	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Argynnis paphia	Kaisermantel		3	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Euplagia quadripunctaria	Russischer Bär	II	*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Hadena confusa			2'	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Hadena rivularis			3	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II, IV	*	2	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Melitaea cinxia	Gewöhnlicher Scheckenfalter		V	2	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Mesapamea didyma			D	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Miltochrista miniata	Rosen-Flechtenbär		3	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Pyrrhia umbra	Umbra-Sonneneule		V	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Plusia festucae	Röhricht-Eule		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Satyrrium ilicis	Brauner Eichen-Zipfelfalter		2	3	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Thumatha senex	Rundflügel-Flechtenbärchen		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Tyria jacobaeae	Jakobskrautbär		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Tyria jacobaeae	Jakobskrautbär		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
<b>Heuschrecken</b>					
Oedipoda caerulescens	Blaufügelige Ödlandschrecke		*	3	Heuschreckenatlas; Nachweis BTK

Die **Blaufügelige Ödlandschrecke** (Oedipoda caerulescens; RL-SL \*, RL-D 3) gilt als trockenheitsliebende Art, die bevorzugt auf bodenoffenen Sandflächen und vegetationsarmen Trockenrasen, aber auch auf Felsflächen und Fels-schutthalden oder Binnendünen lebt. Gerne werden auch offene „Sekundärbiotope“ wie Sandgruben, Steinbrüche, sandige Feld- und Waldwege bis hin zu Bahnschotter und Bergehalden besiedelt, vorübergehend auch Windwurfflä-

<sup>23</sup> Quellen:

- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- Datenbereitstellung des ZfB (Az: ZfB/Wd110401-2) / Stellungnahme NABU zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadteil Fürstenhausen
- Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- Werno, A. (2012): Lepidoptera-Atlas 2011. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- DORDA, D.; MAAS, S.; STAUDT, A. (1996): Atlas der Heuschrecken des Saarlandes [<http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Index.htm>]

chen<sup>24</sup>.

Wesentliche Parameter für die Besiedlung sind trockene bis sehr trockene Böden, eine hohe Sonneneinstrahlung, eine lichte, kurzrasige Vegetationsbedeckung sowie das zumindest kleinflächige Vorhandensein vegetationsfreier Stellen (INGRISCH & KÖHLER 1998).

Die Blauflügelige Ödlandschrecke besitzt nach dem Heuschreckenatlas des Saarlandes ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten des Saarlouiser und Homburger Raumes<sup>25</sup>. Auf Rohbodenstandorten in den wärmebegünstigten Landesteilen ist sie noch weit verbreitet. Individuenreiche Vorkommen finden sich u. a. auf stark anthropogen beeinflussten Standorten im Bereich von Industriebrachen und Bergbaufolgefächern im mittleren und südlichen Saarland<sup>26</sup>.

Die Art konnte bei mehreren Begehungen in den Offenlandbereichen des gesamten Plangebiets, aber auch darüber hinaus festgestellt werden.

Ein potentiell Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), die ähnliche Lebensraumsprüche aufweist, ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Durch die Erhaltung der vegetationsarmen Flächen in den Randbereichen sowie der Ausgestaltung der Flächen zwischen und unter den Modulreihen wird sich die Lebensraumeignung für diese Arten nicht wesentlich verschlechtern

*Umweltbericht*

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist laut § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

*Landschaftsbild/  
Erholung*

Die Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls sind im Anhang enthalten.

Im Völklinger Raum sind bereichsweise Industrieanlagen der Montanindustrie landschaftsbildprägend. Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung waren dies Anlagen der ehemaligen Saarlandraffinerie sowie das Kokereigelände. Die dazugehörigen Flächen wurden mittlerweile durch Sanierungsmaßnahmen und Herrichten der Flächen für eine Folgenutzung neu gestaltet

Der südliche Teil des Geltungsbereiches stellt sich derzeit in Folge der Bodensanierungsmaßnahmen als ausgeräumte, homogene Fläche ohne nennenswerten Gehölzbewuchs dar. Im Norden sind jedoch Gehölzstrukturen vorhanden, die im Wesentlichen von Robinien und Birken dominiert werden.

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist ähnlich wie das Plangebiet selbst von den umfangreichen Bodensanierungs- und Baufeldherrichtungsmaßnahmen geprägt. Teilweise sind hier in den letzten Jahren bereits neue gewerbliche Nutzungen angesiedelt worden.

Im südlich des Plangebiets gelegenen Gewerbepark Völklingen-Ost werden die Gebäude und die Infrastruktur der sich dort ansiedelnden Betriebe in Zukunft das Landschaftsbild mit bestimmen.

<sup>24</sup> [http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda\\_caerulescens.htm](http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda_caerulescens.htm)

<sup>25</sup> [http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda\\_caerulescens.htm](http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda_caerulescens.htm)

<sup>26</sup> PEPL LIK.Nord; Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“, Sonderuntersuchung Heuschrecken (2011)

Das südlich des Geltungsbereichs gelegene Landschaftsbauwerk prägt ebenfalls das Landschaftsbild.

Erholungsfunktionen erfüllt die Fläche des Geltungsbereichs nicht. Die vorhandenen Wege im Umfeld des Plangebiets werden zur Zeit von einzelnen Spaziergängern zur Naherholung genutzt.

*Altlasten*

Die Fläche, die im Kataster für Altlasten noch unter VK\_6568 und VK\_3241 eingetragen ist, wurde im Zuge der Sanierung des angrenzenden Kokereigelandes bereits hergerichtet, so dass eine Kennzeichnung nicht mehr erforderlich ist. Eine Unterkellerung baulicher Anlagen ist nicht zulässig, um die Abdeckung des Untergrundes nicht zu beeinträchtigen. (Siehe auch Kapitel 3) Das LUA weist in seiner Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auslegung darauf hin, dass in dem Fall, dass bei Bauarbeiten belastete Massen gefunden werden, die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist, damit das weitere Vorgehen festgelegt werden kann.

*Erreichbarkeit*

Die Erschließung erfolgt durch Anbindung an die angrenzenden Straßen.

*Umgebende Nutzung*

Das Plangebiet ist zum größten Teil von gewerblichen Nutzflächen bzw. gewerblichen Brachflächen umgeben. Nördlich des Gehölzzuges grenzen wohngenutzte Bereiche an. Im Westen befindet sich ein vorhandenes Regenrückhaltebecken sowie der Friedhof Fürstenhausen.

*Ver- und Entsorgung*

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Leitungssysteme im Umfeld.

Das Niederschlagswasser soll dem benachbarten Regenrückhaltebecken zugeleitet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind eine Reihe von Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden (vergleiche Kapitel 5).

## **4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN**

### **4.1 Darstellungen des FNP**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Stadtverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche und gewerbliche Baufläche dar. Die Grünflächendarstellung bezieht sich auch auf die Flächen des Kokslagers. Sie erstreckt sich im Nordosten des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Ferner wird ein Bereich über ehemaligem tagesnahem Abbau sowie eine Fläche mit der Nutzungsbeschränkung „Immissionsschutz beachten“ dargestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Die städtebauliche Ordnung wird durch die Planung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da sie der Optimierung der Nutzbarkeit des südlich gelegenen, bestehenden Gewerbegebietes und gleichzeitig dem Schutz der nördlichen Wohnnutzung dient.

### **4.2 VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004



kennzeichnet einen großen Teil der Flächen des Geltungsbereiches ebenso wie den Bereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes „Ehemalige Kokerei“ als VG - Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen. Im Nordosten des Geltungsbereiches ist ein Teil der sanierten Fläche nicht Bestandteil des VG. Die übrigen Flächen einschließlich des Grünzuges und eines Teils der nördlich gelegenen Wohnbaufläche liegen innerhalb des VG.

Wie in Kapitel 1 bereits beschrieben, wird das südlich angrenzende Gelände der ehemaligen Kokerei in seinen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die restriktiven Immissionsschutzfestsetzungen stark eingeschränkt. Dies würde erst recht für eine gewerbliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Kokslagers gelten. Um einen möglichst großen Abstand zu den stöempfindlichen Nutzungen im Umfeld zu wahren und die Abstandsflächen gleichzeitig einer sinnvollen, sowohl mit der gewerblichen Nutzung als auch mit der Wohnnutzung verträglichen Nutzung zu versehen, werden daher Flächen für die Unterbringung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die ebenfalls innerhalb des VG gelegenen Gehölzflächen, die aus ökologischen, gestalterischen, nicht zuletzt und vor allem aber auch aus Gründen des Immissionsschutzes erhalten werden sollen (im FNP sind diese Flächen teilweise bereits als Grünflächen dargestellt), werden ebenfalls nicht als Gewerbegebiet sondern als Grünflächen festgesetzt.

Durch die Module, die Bepflanzungsfestsetzungen und die Sicherung der Abstandsflächen soll eine Erhöhung der Lärmkontingente im angrenzenden Bebauungsplan ermöglicht werden. Im Sinne dieser gesamtkonzeptionellen Überlegungen für den Bereich der ehemaligen Kokerei wird daher auch für diesen benachbarten Bebauungsplan ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung gefasst. Geändert werden sollen dort nach Vorliegen des noch in Arbeit befindlichen Immissionsschutzgutachtens die Lärmkontingente erhöht und damit die gewerbliche Nutzbarkeit der Fläche deutlich verbessert wird, ohne dass dies zu negativen Auswirkungen auf die benachbarte Wohnnutzung führt.

Die beiden Bebauungspläne sind somit Teil einer Gesamtkonzeption. Die Überplanung in zwei Teilen rührt daher, dass für den Bereich der ehemaligen Kokerei bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, der nur geändert werden muss, während für den vorliegenden Geltungsbereich ein Bebauungsplan neu aufgestellt werden muss.

#### *Gesamtkonzeption*

Die **Gesamtkonzeption** für die gewerbliche Entwicklung im Bereich „Ehemalige Kokerei“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ausgangssituation: VG mit dem Ziel der vorrangigen gewerblichen Entwicklung (Ausweisung von Gewerbegebieten, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen)

#### Konkrete

Standortsituation: - unmittelbar benachbartes Wohngebiet, dessen Belange zu schützen sind  
- daraus ergeben sich Restriktionen hinsichtlich der gewerblichen Nutzbarkeit des GE „Ehemaliges Kokereigelände“, die dessen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich einschränken.

Ziel: - Schutz der Wohnnutzung  
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bestehende Gewerbegebiet, damit es seiner Funktion inner-

halb des VG besser gerecht werden kann.

- Maßnahmen:
- kein weiteres Heranrücken gewerblicher Nutzungen an das Wohngebiet
  - sinnvolle Nutzung der Flächen zwischen Wohnen und vorhandenem Gewerbegebiet
  - Schaffung einer Abstandsfläche „Nordband“, die Wohnen und Gewerbe von einander trennt
  - Erstellung eines Lärmgutachtens, das den Effekt dieser Abstandsfläche berechnet.

- Ergebnis:
- Lärmgutachten<sup>27</sup> bestätigt den beabsichtigten Effekt; die Lärmkontingente des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“ können deutlich erhöht werden
  - Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Nordband“ (Abstandsfläche mit emissionsneutraler, sinnvoller und konfliktarmer Alternativnutzung) und „Änderung Ehemaliges Kokereigelände“ (Erhöhung der Lärmkontingente) wird diese Konzeption nunmehr umgesetzt.



<sup>27</sup> In einem zwischenzeitlich vorliegenden Immissionsschutzgutachten (SGS TÜV Saar, Gutachterliche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. VII/71 „Ehemaliges Kokereigelände“ und Nr. VII/72 „Nordband“ der Mittelstadt Völklingen, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, Sulzbach 2012) wurde nachgewiesen, dass mit dieser Maßnahme außerdem eine erhebliche Erhöhung der Lärmkontingente im Bereich Ehemalige Kokerei erreicht werden kann: Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes für das ehemalige Kokereigelände mit dem Ziel der Erhöhung der Lärmkontingente vor dem Hintergrund der Planungen im Bereich Nordband wurde bereits gefasst. Nachdem das Gutachten nunmehr vorliegt, kann das Verfahren weiter betrieben werden.

## 5 FESTSETZUNGEN

- Art* Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ fest.
- Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, sowie aller dazu gehörenden Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.
- Ziel der Festsetzung ist die Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Flächen. Obwohl im vorliegenden Bebauungsplan keine Gewerbegebiete festgesetzt werden, dient auch er diesem Zweck, da die gewerbliche Nutzbarkeit des südlich angrenzenden Bebauungsplanes verbessert wird. Der Hintergrund ist außerdem auch die Nachbarschaft zu den weiter nördlich gelegenen wohngenutzten Bereichen des Ortsteiles Fenne, die eine gewerbliche Nutzung der Flächen des Bebauungsplanes Nordband erheblich erschweren würden. Um einen möglichst großen Abstand zu den störepfindlichen Nutzungen im Umfeld zu wahren und die Abstandsflächen gleichzeitig einer sinnvollen, sowohl mit der gewerblichen Nutzung als auch mit der Wohnnutzung verträglichen Nutzung zu versehen, werden daher Flächen für die Unterbringung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Planung dient damit insbesondere auch der Förderung alternativer Energien und damit dem Klimaschutz.
- Maß* Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO für das Baugebiet eine maximale Grundfläche (GR) von 55.000 qm auf zwei Teilflächen festgesetzt.
- Bei der Ermittlung der Grundfläche ist zu berücksichtigen, dass der größte Teil der überbaubaren Grundstücksfläche weiterhin unversiegelt bleibt und für eine Versickerung weiterhin zur Verfügung steht. Der tatsächliche Versiegelungsgrad (insbesondere Fundamente) ist vom jeweiligen Anlagentyp abhängig.
- Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO benannten Anlagen überschritten werden darf.
- Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 4 m bezogen auf die fertige Geländeoberkante. Einzelne Anlagenteile (z.B. Nebenanlagen) dürfen diese Höhe bis zu einer Höhe von 6 m überschreiten. Die Begrenzung dient dem Schutz von Orts- und Landschaftsbild.
- Eine Unterkellerung baulicher Anlagen ist nicht zulässig, um die Abdeckung des Untergrundes nicht zu beeinträchtigen.
- Bauweise* Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass Anlagen mit einer Länge größer und kleiner 50 m vorgesehen werden dürfen.
- Baugrenzen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein großer Spielraum für die Anordnung der Anlagen besteht. Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Verkehrsflächen* Die das Plangebiet querende geplante Verbindungsstraße zwischen südlich gelegenen Gewerbegebiet und der nördlichen Erschließungsstraße wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

---

<i>Blendschutz</i>	Vor Errichtung der Panels ist auf Basis des Belegungsplanes gutachterlich nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf benachbarte Siedlungsbereiche ausgeschlossen wird (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
<i>Ver-/Entsorgung</i>	<p>Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die energis GmbH weist darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb des schutzstreifens (beiderseits 4m) nur eingeschränkt möglich ist und Baumaßnahmen in der Nähe von Einrichtungen der energis GmbH vor Baubeginn abzustimmen sind.</p> <p>Die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH weisen darauf hin, dass sie als örtlicher Netzbetreiber mit technischen Informationen bzw. mit den Netzanschlusspunkten befasst sind. Diesbezüglich sollten rechtzeitig vor Baubeginn die Netzanschlusspunkte abgestimmt werden. Eine Überbauung von Versorgungsanlagen ist nicht zulässig und der Zugang zu diesen muss jederzeit möglich sein.</p> <p>Die Saarbrücker Stadtwerke weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Kabel befinden, die z.Z. außer Betrieb sind. Diese sind zu schützen.</p>
<i>Sonstige Hinweise</i>	<p>Auf die Anzeigefrist und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SdschG wird hingewiesen.</p> <p>Ferner wird auf die Anforderungen des barrierefreien Bauens hingewiesen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass im Zuge der Realisierung sicherzustellen ist, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung des Bahnbetriebes ausgeschlossen sind.</p> <p>Desweiteren weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind und empfiehlt eine vorsorgliche Überprüfung vor geplanten Erdarbeiten.</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weist auf die Abstandsflächen / Bauverbotszonen gemäß saarl. Straßengesetz hin.</p> <p>Vom Oberbergamt des Saarlandes wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und diese ggf. mitzuteilen.</p>

## 6 GRÜNORDNUNG

<i>Bestand</i>	Aufgrund der vorhandenen, intensiven Vornutzung der Fläche, ist die als Sondergebiet überplante Fläche aus ökologischer Sicht als geringwertig anzusehen. Durch natürliche Sukzession haben sich Bereiche entwickelt, welche eine gewisse ökologische Funktion erfüllen.
----------------	--

- Das Plangebiet lässt sich hinsichtlich des Bestandes im Wesentlichen in folgende Bereiche unterteilen:
- 1.5 - sonstiger Forst / Pioniergehölze* Dieser Bereich grenzt den Geltungsbereich nach Norden hin ab. Es handelt sich um Gehölzbestände, die überwiegend von Pioniergehölzen gebildet werden.
- 3.6 - Ruderalflächen* Diese Bereiche machen den größten Teil des Geltungsbereichs aus. Es handelt sich um Ruderalflächen unterschiedlicher Ausprägung (grasige bzw. staudenreiche Ruderalflächen).
- 3.1 - teilversiegelte/vegetationsarme Flächen* Diese Flächen konzentrieren sich auf einige Böschungsbereiche sowie Teile der sanierten Flächen und sind durch das Vorkommen von Spontan- bzw. Pioniervegetation gekennzeichnet. Größere und kleinere Rohbodenbereiche sind eingestreut.
- Planung* Bei einer maximalen Ausnutzung des festgesetzten Maßes der baulichen Dichte ergibt sich eine maximale Grundfläche von 55.000 qm. Hierbei ist zu bedenken, dass die Flächen zum größten Teil weiterhin unversiegelt bleiben, da sie von den Panels zwar überdeckt, jedoch nur in geringem Umfang (Fundamente) versiegelt werden.
- Eingriff* Es erfolgen keine Eingriffe in Bereichen, die derzeit in einem naturnahen Zustand sind bzw. einen Gehölzbewuchs aufweisen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden des Geltungsbereiches werden erhalten, entwickelt und geschützt. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich ausschließlich auf den Bereich der vormals intensiv genutzten Flächen des ehemaligen Kokslagers.
- Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lebensraumbedingungen für die Fauna nicht wesentlich verschlechtern werden. Dies gilt insbesondere für Pionierarten, da der Untergrund unter den Anlagen unversiegelt und als Rohbodenflächen ohne aktive Einsaat gestaltet werden soll, so dass sich aus dem autochthonen Samenpotenzial der Umgebung eine natürliche Sukzession ergibt. Des Weiteren ist eine extensive Pflege und damit ein geringer Störgrad vorgesehen.
- Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der nunmehr überplanten Fläche um einen Konversionsstandort handelt, um eine Fläche also, die vormals bereits intensiv baulich genutzt wurde und nun einer Neunutzung zugeführt werden soll. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient. Daher gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.
- Es werden im Bebauungsplan dennoch Festsetzungen getroffen, die dazu beitragen, Eingriffe und Auswirkungen auf die Umweltpotenziale auszugleichen.

*Tabelle: Eingriffe in die Naturraumpotenziale und Ausgleich*

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz	Erheblichkeit
Forstwirtschaft/ Rohstoffe	Kein Eingriff/ keine Betroffenheit	-	-
Landwirtschaft	Kein Eingriff/ keine Betroffenheit	-	-
Topographie / Relief	Kein Eingriff/ keine Betroffenheit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes;	-	-

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz	Erheblichkeit
	der Untergrund wurde bereits im Zuge der Abräumung des Kohlenlagers modelliert		
Geologie	Kein Eingriff/ keine Betroffenheit	-	-
Boden	geringfügige Versiegelung von überformten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzlich ist eine Versiegelung nicht vermeidbar, ist jedoch aufgrund der geplanten Nutzung als sehr gering zu bezeichnen; anders als bei herkömmlichen baulichen Anlagen ist im Fall der Panels zwar von einer Überdeckung, jedoch nicht von einer Vollversiegelung auszugehen; diese beschränkt sich im wesentlichen auf Fundamente und in geringem Umfang erforderliche Nebenanlagen</li> </ul>	nein
Wasser	vernachlässigbare Verminderung der Versickerung durch geringfügige Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Minimierung durch Versickerung des Niederschlages im Plangebiet bzw. Oberflächenwasserabführung im Graben-/ Rückhaltesystem</li> <li>die Versickerung ist nach wie vor auf großen Teilen des SO möglich</li> </ul>	nein
Klima / Lufthygiene	keine Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und des Abfluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kaltluftproduktion und Abfluss werden durch aufgeständerte Module nicht beeinträchtigt</li> <li>Die alternative Energieerzeugung durch PV wirkt sich positiv auf den CO<sub>2</sub>-Kreislauf aus</li> </ul>	nein
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	geringfügige Veränderung des Orts-/ Landschaftsbildes durch Anlage Erholungsfunktion im Bereich des SO nicht vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lichtreflexe und Spiegelungen zu Ortslagen sind nicht zu erwarten,</li> <li>durch Höhenbegrenzung der Anlagen keine Landschaftsbildverschlechterung gegenüber der wesentlich höheren Kohlenhalde</li> </ul>	nein
Biotisches Potential	keine Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopstrukturen, keine Betroffenheit geschützter Arten, keine Biotope gem. § 30 BNatSchG Keine Natura2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung und Entwicklung von Gehölz/ und Saumstrukturen um die gesamte Anlage</li> <li>Entwicklung von vegetationsarmen Sonderstandorten für Reptilien und Amphibien sowie Vogelarten des extensiv genutzten Offenlands</li> <li>Schaffung von Kleinstrukturen, wie Totholz/ Steinhaufen</li> <li>Ökologische Baubetreuung während der Bauphase zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen (Amphibien/ Reptilien)</li> </ul>	nein

Wie aus der o.a. Tabelle ersichtlich ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Umnutzung des ehemaligen Kokslagers zum Photovoltaik-Standort zu erwarten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen zum Immissionsschutz für das nördlich gelegene Wohngebiet bei.

*Festsetzungen*

Die Flächen außerhalb des Sondergebiets werden als Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Anlagewege bzw. Wartungswege sowie die Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig.

Folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB überlagern die Grünflächen und teilweise auch die Sondergebietsflächen:

M1: Im Bereich der als Maßnahmenflächen M1 festgesetzten Böschungen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen im Zuge der Sukzession als dichter naturnaher Gehölz- und Strauchbestand in Form einer intensiven, höhengeschichteten Bepflanzung aus Hochstämmen, Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln. Die ergänzende Pflanzung von

bis zu 50 % nicht ortstypischen, immergrünen Heistern und Feldgehölzen sowie Koniferen ist zulässig. Vorzugsweise sind immergrüne heimische Sträucher, wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. zu verwenden. Ferner sind in abwechselnder Folge Kleinstgewässer (temporär Wasser führende Mulden) und Hochstaudenfluren zulässig.

M2: Im Bereich der als Maßnahmenflächen M2 festgesetzten Flächen ist im Zuge der Sukzession eine dichte naturnahe Saumstruktur in Form einer intensiven, höhengeschichteten Bepflanzung aus Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln, die eine Höhe von 4 - 6 m nicht überschreiten soll. Die ergänzende Pflanzung von bis zu 50 % nicht ortstypischen, immergrünen Heistern und Feldgehölzen sowie Koniferen ist zulässig. Vorzugsweise sind immergrüne heimische Sträucher wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. zu verwenden. Ein Rückschnitt der Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Verschattung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Ferner sind in abwechselnder Folge Kleinstgewässer (temporär Wasser führende Mulden) und Hochstaudenfluren zulässig.

M3: Die Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche M3 werden in den südlichen Randbereichen dahingehend umgewandelt, dass höher wachsende Bäume, wie Robinien, Birken, Eichen, usw. entfernt werden und niedrig wachsende Arten, wie Hasel, Weißdorn und Schlehe gefördert werden.

Ziel ist es, eine Heckenstruktur zu entwickeln, die aus einem Mosaik aus blühenden und Frucht tragenden Straucharten besteht und aufgrund ihrer Höhenstaffelung und Dichte zum Immissionsschutz für die weiter nördlich gelegene Bebauung beiträgt.

Die Anlage von Kleinstgewässer (temporär Wasser führende Mulden) und Hochstaudenfluren ist mosaikartig zulässig.

Die Maßnahmen M1 bis M3 dienen dazu, einen möglichst naturnahen und aufgrund der angestrebten Dichte und Zusammensetzung gleichzeitig immissionsschutzwirksamen Gehölzsaum zu entwickeln. Die unmittelbar an das Sondergebiet angrenzenden Teile des Gehölzsaumes, von denen aus eine Verschattung der Photovoltaikanlage zu erwarten wäre, dürfen hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung begrenzt werden. Maßgeblich ist die Dichte des Bestandes. Die Ergänzung immergrüner Straucharten dient dazu, diese Dichte möglichst auch in der laubfreien Jahreszeit zu gewährleisten.

M4: Als Maßnahme M4 (nicht verortet) wird ferner festgesetzt, dass der die Anlage umgebende Zaun so anzulegen ist, dass er für Kleinsäuger durchlässig ist (Maschenbreite, Bodenabstand). Durch einen Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 10 - 15 cm über dem Gelände können die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen der eingezäunten Anlage und der Umgebung erhalten werden.

M5: (keine Verortung) Bezüglich der Oberflächengestaltung im Bereich des Sondergebietes wird festgesetzt, dass die Flächen der Sukzession überlassen werden. Pflegemaßnahmen zum Schutz der Anlagen sind zulässig (extensive Pflege). Auf die Festsetzung von aktiven Begrünungsmaßnahmen wird verzichtet, da eine Begrünung zwar optisch attraktiver wäre, aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht anzustreben ist.



M6: Darüber hinaus sind innerhalb des gesamten Gebietes Steinhaufen und Holzhaufen als Kleinstrukturen für Eidechsen anzulegen.

Mit den Maßnahmen M4 bis M6 soll sicher gestellt werden, dass die Fläche auch nach Bestückung mit Modulen für die Fauna, insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und Reptilien als Lebensraum erhalten bleibt bzw. auch zusätzliche Lebensräume bietet. Außerdem stehen diese Flächen aufgrund der extensiven Pflege und des geringen Störgrads als Nahrungshabitat für Offenlandvogelarten zur Verfügung.

Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen. Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Rückschnittmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenflächen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Sollten Rodungen in anderen Bereichen und außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Nester vorhanden sind).

Die Gehölzbereiche, die an den nördlichen Rand des Geltungsbereiches angrenzen, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

## **7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG**

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### *Verkehr*

Eine erhebliche verkehrliche Mehrbelastung - insbesondere verglichen mit der Bestandssituation - ist nicht zu erwarten, da die Nutzung kaum Ziel- und Quellverkehr verursacht.

Die geplante Straße, die das Plangebiet quert, dient der zusätzlichen Erschließung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes. Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ehemalige Kokerei“ war die Herstellung dieser Verkehrsverbindung bei Bedarf bereits berücksichtigt, indem die dafür erforderliche Trasse von Bebauung freigehalten wurde. Von einer Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaiknutzung durch die Straßennutzung ist nicht auszugehen.

### *Emissionen*

Lärmemissionen sind von der geplanten Nutzung praktisch kaum zu erwarten. Vielmehr dient die geplante Nutzung als sinnvolle Alternative, die ein weiteres Heranrücken der gewerblichen Nutzung an das angrenzend vorhandene Wohnen verhindert.

Zu den Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gehört jedoch auch Licht. Photovoltaikanlagen können grundsätzlich mit einer Blendwirkung einhergehen, da auf den glatten Oberflächen Sonnenlicht nicht nur absorbiert, sondern zum Teil auch reflektiert wird.

Die Module werden vorzugsweise in Süd- bzw. Südwestrichtung ausgerichtet werden. Etwaige Blendwirkungen in nördlicher bzw. östlicher Richtung bzw. nordwestlicher Richtung sind somit voraussichtlich nicht auszugehen. Wohnnutzungen sind in südlicher Richtung nicht vorhanden. Um dem Belang gerecht zu werden, wird jedoch festgesetzt, dass vor Errichtung der Panels auf Basis des Belegungsplanes gutachterlich nachzuweisen ist, dass eine Blendwirkung auf benachbarte Siedlungsbereiche ausgeschlossen wird.

Nach Westen in Richtung Fürstenhausen ist die Fernsichtwirkung durch vorhandene Topographie und Gehölzbestände größtenteils abgeschirmt.

*Klimaschutz*

Eine negative Veränderung der kleinklimatischen Situation gegenüber dem Ist-Zustand ist nach Realisierung der geplanten Nutzung aufgrund der durchlässigen Strukturen und aufgrund des Fehlens von baulichen Anlagen mit Riegelwirkung und großflächiger Versiegelungen nicht zu erwarten.

Die Nutzung regenerativer Energien dient jedoch vorrangig dem Zweck des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung. Insofern trägt die Planung aktiv zum Klimaschutz bei.

*Wohn-/*

*Arbeitsverhältnisse*

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes ist nicht auszugehen, da Lärmemissionen oder andere negative Raumwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch anlagenbedingt nicht zu erwarten sind.

Die Planung dient nicht zuletzt dem Zweck des Immissionsschutzes der nord-östlich gelegenen Wohnbebauung.

*Bodenschutz*

Die Planung erstreckt sich auf eine vormals intensiv industriell genutzte Fläche, die nun im Zuge der Revitalisierung wieder einer Neunutzung zugeführt werden soll. Somit entspricht die Planung dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Die tatsächlich baulich nutzbare Fläche wird durch Festsetzung einer Grundfläche begrenzt.

*Hydrologie*

Grundsätzlich ist eine Versiegelung auch in diesem Fall nicht vermeidbar, ist jedoch aufgrund der geplanten Nutzung als sehr gering zu bezeichnen. Anders als bei herkömmlichen baulichen Anlagen ist im Fall der Panels zwar von einer Überdeckung, jedoch nicht von einer Vollversiegelung auszugehen. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf Fundamente und in geringem Umfang erforderliche Nebenanlagen.

Das Niederschlagswasser kann somit auch im Bereich des geplanten Sondergebietes größtenteils weiterhin ungehindert versickern bzw. wird es dem RRB zugeleitet.

*Natur/Landschaft*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB um eine Planung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Dennoch erfolgte im Bebauungsplan eine Betrachtung etwaiger Eingriffe.

Es erfolgen keine Eingriffe in Bereichen, die derzeit in einem naturnahen Zu-

stand sind bzw. einen Gehölzbewuchs aufweisen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden des Geltungsbereiches werden erhalten und geschützt. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich ausschließlich auf den Bereich der vormals intensiv genutzten Flächen des ehemaligen Kokslagers.

Die Entnahme einzelner Bäume, um eine Verschattung der Solaranlagen zu vermeiden beschränkt sich auf wenige Bereiche, da das Sondergebiet in dieser Hinsicht günstig gegenüber den angrenzenden Gehölzstrukturen exponiert ist. Dieser Eingriff ist zwar derzeit noch nicht im Detail bezifferbar, da sie von der noch nicht vorliegenden konkreteren Planung der Belegung der Fläche und der sich daraus ergebenden Beschattungssimulation abhängig ist, wird aber durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lebensraumbedingungen für die Fauna nicht bzw. nur geringfügig verändern werden. Dies gilt insbesondere für Pionierarten, da der Untergrund unter den Anlagen unversiegelt und als Rohbodenflächen ohne aktive Einsatz gestaltet werden soll, so dass sich aus dem autochthonen Samenpotenzial der Umgebung eine natürliche Sukzession ergibt. Maßnahmen, wie das Anlegen von Stein- und Holzhaufen für Reptilien oder die beabsichtigte Oberflächengestaltung unter und zwischen den Panels tragen zudem zu einer Ergänzung des Lebensraumangebotes auf den Flächen bei.

Der Bebauungsplan setzt umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest, mit denen sichergestellt wird, dass das Umfeld des Sondergebietes und soweit möglich auch das Sondergebiet selbst künftig natürliche Funktionen erfüllen kann.

- Erholung* Die Fläche des ehemaligen Kokslagers erfüllt im Bestand keine Erholungsfunktion. Gleiches wird künftig für die Betriebsfläche des Photovoltaik-Parks gelten. Insofern ist von einer Verschlechterung nicht auszugehen.
- Kulturgüter* Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- Alternativen* Bei der Planung handelt es sich um die Revitalisierung einer vormals intensiv bergbaulich bzw. industriell genutzten Fläche. Die Gewinnung von erneuerbaren Energien an diesem Standort stellt aus verschiedenen, im Vorangegangenen geschilderten Gründen eine sinnvolle und standortverträgliche Neunutzung dar. Aus diesem Grund, insbesondere jedoch da es sich um eine Flächenrevitalisierung handelt, stehen Standortalternativen nicht zur Verfügung.

## ANHANG

### VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS, NACH ANLAGE 2 ZUM BAUGB (ZU § 13A ABS. 1 SATZ 2 NR. 2)

#### Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles:

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf</b>		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu	(-)
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Der Bebauungsplan überplant Flächen, die in der Vergangenheit intensiv bergbaulich bzw. industriell genutzt wurden und nach bereits erfolgter Bodensanierung nun revitalisiert werden sollen. Mit dem Plan wird die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Entwicklung ebenso entsprochen wie der Anpassung an die raumordnerischen Vorgaben gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Der Plan entspricht somit den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewinnung erneuerbarer Energien.	(-)
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Mit dem Bauleitplan sind keine umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme verbunden.	(-)
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Die artenschutzrechtlichen Prüfungen, die europäische Umweltvorschriften tangierten, erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, da nahezu die komplette Fläche intensiv genutzt war und im Zuge der abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen für eine Neunutzung vorbereitet worden sind.	(-)
<b>2.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Von der geplanten Solar-Nutzung gehen keine erheblichen Auswirkungen aus.  Durch die Solar-Panels kommt es zur partiellen Beschattung der darunter liegenden Fläche.  Die Auswirkungen sind, solange die Nutzung währt, dauerhaft.	(-)
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es sind keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkung zu erwarten.	(-)

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Von der Solar-Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt bzw. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit aus.	(-)
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die Auswirkungen beschränken sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.  Von der Solarnutzung sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind weder Lärm- noch Staub- und Gasemissionen zu erwarten.	(-)
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Mit der Planung sind zusätzlichen Auswirkungen / Veränderungen auf besondere natürliche Merkmale, das kulturelle Erbe, die Intensität der Bodennutzung weder auf den Geltungsbereich selbst, noch auf andere Gebiete verbunden.  Es werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten. Die geplante Solarnutzung wird keine Umweltqualitätsnormen überschreiten.	(-)
2.6	<b>folgende Gebiete:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Betroffenheit	(-)
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.6	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)

### Fazit

Aus den o.a. Darlegungen und der Beschreibung der Kriterien zur ökologischen Empfindlichkeit des Planungsgebietes kann abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Planungsgebietes durch die hier zu prüfende Bauleitplanung **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Von der Solar-Nutzung gehen weniger Belastungen auf die Umweltschutzgüter aus, als durch die frühere gewerbliche/industrielle Nutzung als Kokslager. Dadurch dass die Fläche künftig der Gewinnung erneuerbarer Energien dient, sind zudem positive Auswirkungen zu erwarten.